

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sportarbeit der Vereine des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Erl. des MS vom 30.3.2010 – 32-52200

Bezug:

Erl. des MS vom 8.1.2009 (MBI. LSA S. 18)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S.246) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001 MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.9.2009, MBI. LSA S. 743), und auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. LSA S.412), Zuwendungen für Sportvereine im Land zur Stärkung und Ausweitung der sportlichen Betätigung der Menschen sowie zur Unterstützung der Sportarbeit der Vereine.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Sportarbeit der Vereine des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), insbesondere:

- a) die Tätigkeit der ehrenamtlichen aktiven Trainer oder Übungsleiter sowie Jugendleiter mit Lizenz,
- b) der Trainingsbetrieb,
- c) der Wettkampfbetrieb (dazu zählen Ausgaben für Schieds- und Kampfrichter, für behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Startgebühren, Ausgaben für Pokale, Urkunden und Medaillen sowie Reisekosten),
- d) Sportveranstaltungen,
- e) der Erwerb von Sportgeräten und
- f) der Nachwuchsleistungs- und Spitzensport leistungssporttragender Vereine sowie
- g) die Unterstützung hauptamtlicher Trainer mit Lizenz.

Doppelförderungen von Personen nach Buchstabe a) und g) sind auszuschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der LSB als Erstempfänger und rechtsfähige Sportvereine als Letztempfänger, die als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied im LSB und im zuständigen Kreissportbund (KSB) oder Stadtsportbund (SSB) sein.

4.2 Die Gewährung einer Zuwendung für ehrenamtliche aktive Trainer und Übungsleiter setzt voraus, dass diese im Besitz einer gültigen Lizenz sind und mit dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die Ableistung von Übungseinheiten abgeschlossen haben.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die weniger als 20 Mitglieder haben, es sei denn, sie haben mindestens einen ehrenamtlichen aktiven Trainer oder Übungsleiter mit Lizenz.

4.4 Soweit ein Verein eine Förderung als Leistungssporttragender Verein erhalten soll, sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Verein unterstützt die Landesfachverbände bei der Umsetzung der Leistungssportkonzepte entsprechend den leistungssportlichen Zielstellungen und in Übereinstimmung mit den regionalen Bedingungen.
- b) Der Verein fördert Sportler in olympischen oder paralympischen Sportarten mit Nachweis einer Platzierung unter den ersten zehn Teilnehmern bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport (Juniorenwelt- und –europameisterschaften) und im Spitzensport (Olympische Spiele, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften, Welt- und Europameisterschaften U 23).
- c) Der Verein hat fortlaufende Aufwendungen für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Spitzensportlern.
- d) Der Verein ist in das zwischen dem Ministerium und dem LSB einvernehmlich abgestimmte Konzept zur Sportentwicklung (Teil Leistungssportkonzept) eingebunden.
- e) Der Verein ist Träger eines oder mehrerer Landesleistungszentren in der jeweiligen olympischen oder paralympischen Sportart.
- f) Der Verein arbeitet mit dem Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt, den Schulen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Sport, den Sportinternaten und Mensen und weiteren Bereichen des Leistungssports zusammen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung, Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den durch das Land jährlich für diesen Zweck bereit gestellten Haushaltsmitteln. Die Zuwendung besteht aus einer Grund- und einer Bonusförderung. Die Mittel werden den Vereinen auf der Basis der durch das Ministerium unter Beteiligung des LSB jährlich abschließend festzusetzenden Bemessungsgrundlage als Pauschale zugewiesen.

Der LSB teilt die abschließend festgesetzte Bemessungsgrundlage seinen Mitgliedsvereinen mit.

5.4.1 Grundförderung

Die Grundförderung bemisst sich insbesondere nach

- a) der Anzahl der Mitglieder, unterteilt nach Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre und Erwachsenen ab 19 Jahre und
- b) der Anzahl der ehrenamtlichen aktiven Trainer oder Übungsleiter mit Lizenz sowie
- c) der Anerkennung als Leistungssporttragender Verein.

5.4.2 Bonusförderung

Die Bonusförderung bemisst sich insbesondere nach

- a) der Anzahl der Verbandsmitgliedschaften,
- b) dem allgemeinen und dem zielgruppenspezifischen Mitgliederzuwachs,
- c) den durch den LSB anerkannten Landesleistungszentren und Landesleistungszentren und
- d) der Anzahl der Schwerpunktsportarten im Leistungssporttragenden Verein sowie
- e) der Anzahl der Sportler, die aufgrund der geleisteten sportlichen Förderung des Sportvereins an die Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport (Sportspezialschulen) in dem der Zuwendung vorhergehenden Jahr gewechselt sind, sofern ein positives sportliches Eignungsgutachten entsprechend den Einschulungskennziffern des Sportentwicklungskonzeptes über die Leistungsfähigkeit vom zuständigen Landesfachverband vorliegt. Das gilt auch für Sportler, die Sportarten ausüben, welche aufgrund des Sportentwicklungskonzeptes an den Sportspezialschulen in Sachsen-Anhalt nicht angeboten werden und die daher in Abstimmung mit dem zuständigen Landesfachverband in den Sportspezialschulen anderer Bundesländer aufgenommen werden müssen.

Die Bonusförderung ist ausgeschlossen, wenn der Sportler in ein Leistungszentrum außerhalb von Sachsen-Anhalt aufgenommen wird, obwohl das Land Sachsen-Anhalt für diese Sportart eine eigene Sportspezialschule vorhält.

Die zehn mitgliederstärksten Vereine im Bereich der Kinder und Jugendlichen erhalten darüber hinaus eine Förderung für einen bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Trainer, sofern er im Besitz einer gültigen B-Lizenz für eine Schwerpunkt- oder Projektsportart ist.

Der Umfang der Mitgliederentwicklung wird anhand eines Vergleichs der Mitgliederzahl zum Stichtag 13.1. des laufenden Jahres mit dem 13.1. des Vorjahres ermittelt. Die für die zielgruppenspezifische Mitgliederentwicklung relevanten Zielgruppen werden vom LSB auf der Basis seines Sportentwicklungskonzeptes und im Benehmen mit dem Ministerium festgelegt und durch den LSB den Sportvereinen bekannt gegeben.

5.4.3 Die der Grund- und Bonusförderung zugrunde zu legenden Daten werden nach den Angaben der Vereine in der Vereinsdatenbank des LSB per 13.1. eines jeden Jahres ermittelt.

5.4.4 Für die Berechnung der Pauschale sind folgende Werte anzuwenden:

Kriterien der Grundförderung	Wert in Euro
Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	5
Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1
Anzahl der ehrenamtlichen aktiven Trainer oder Übungsleiter mit Lizenz	100
Anerkennung als Leistungssporttragender Verein	2 500
Kriterien der Bonusförderung	
Anzahl der Verbandsmitgliedschaften	1,30
Allgemeiner Mitgliederzuwachs	1,50

Zielgruppenspezifischer Mitgliederzuwachs	3
Anerkennung als Landesleistungstützpunkt	500
Anerkennung als Landesleistungszentrum	1 500
Je Schwerpunktsportart in Leistungssporttragenden Vereinen a) wird von einem Leistungssporttragenden Verein in einer Schwerpunktsportart im Vorjahr eine Medaillenleistung bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport nach Nummer 4.4 Buchst. b oder bei internationalen Meisterschaften im Spitzensport nach Nummer 4.4 Buchst. b. erzielt, verdoppelt sich diese Summe. b) wird von einem Leistungssporttragenden Verein in einer Projektsportart im Vorjahr eine Medaillenleistung bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport nach Nummer 4.4 Buchst. b oder bei internationalen Meisterschaften im Spitzensport nach Nummer 4.4 Buchst. b erzielt, erfolgt eine Bonuszahlung in Höhe von 2 500 Euro.	2 500
Anzahl der Sportler, die an eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport gewechselt sind	250
hauptamtliche Trainer mit mindestens einer B-Lizenz	7 500

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie davon Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Die Vereine reichen ihre Anträge auf Förderung der Sportarbeit mit der Bestandserhebung des LSB bei dem jeweils zuständigen KSB oder SSB bis zum 31.12. des Vorjahres ein.

Die Vereine haben im Antrag die Richtigkeit der Daten der Bestandserhebung für die Berechnung der Pauschalen rechtsverbindlich zu versichern.

6.2.2 Die KSB oder SSB prüfen die Anträge dahingehend, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und pflegen die Daten der Bestandserhebung der Vereine bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen bis spätestens 13.1. eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) in die Vereinsdatenbank des LSB ein. Von Vereinen selbst eingepflegte Daten sind durch die KSB oder SSB auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Basis der Bestandserhebung zu kontrollieren. Der KSB oder SSB bestätigt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, dass die Daten der Bestandserhebung und die Daten in der Datenbank identisch sind. Erfüllen Vereine die Zuwendungsvoraussetzungen nicht, teilen die KSB oder SSB dies den Vereinen mit. Der Vorgang ist in einer Vereinsakte durch den KSB oder SSB zu dokumentieren.

6.2.3 Der LSB berechnet entsprechend der Bemessungsgrundlage und den Daten in seiner Vereinsdatenbank die Pauschale pro Verein. Der LSB fasst die Anträge in einem Sammelantrag zusammen und beantragt die Förderung der Sportarbeit der Vereine als Erstempfänger für alle Vereine, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.3. eines jeden Jahres, wobei er im Antrag die Höhe der berechneten Pauschale pro Verein ausweist. Der Antrag hat eine Liste aller per 13.1. des Bewilligungsjahres

ehrenamtlichen aktiven Trainer mit Lizenz oder Übungsleiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, zu enthalten.

6.3. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

6.4 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung

6.4.1 Die Bewilligungsbehörde behält sich die Prüfung der beantragten Pauschalbeträge vor.

6.4.2 Die Bewilligungsbehörde bewilligt dem LSB als Erstempfänger den Gesamtbetrag der Förderung.

6.4.3 Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt durch den LSB auf der Grundlage von Weiterleitungsverträgen im zweiten Quartal des Jahres der Bewilligung in privatrechtlicher Form.

6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung bis zum 28.2. des Folgejahres gegenüber dem zuständigen KSB oder SSB nach. Sofern die Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt, ist der vollständige Verwendungsnachweis vorzulegen. Der KSB oder SSB prüft die zweckgerechte Verwendung und berichtet die Ergebnisse bis zum 31.3. dem LSB.

6.5.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der LSB erstellt den Gesamtverwendungsnachweis und legt diesen der Bewilligungsbehörde bis zum 30.6. des Folgejahres vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Prüfungsvermerken des LSB zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger. Im Sachbericht sind unter Berücksichtigung der im Sportentwicklungskonzept des LSB getroffenen Aussagen die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Dabei hat der LSB aufzuzeigen, in welchem Umfang die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit dem Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter bei der Maßnahme berücksichtigt worden sind (Gender Mainstreaming). Dem Gesamtverwendungsnachweis sind die vollständigen Verwendungsnachweise der Letztempfänger beizufügen, die eine Zuwendung über 50 000 Euro erhalten.

Für den zahlenmäßigen Nachweis ist der einfache Verwendungsnachweis nach den VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO zugelassen.

6.6 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als grundsätzlich erteilt.

6.7 Erfolgskontrolle

Zur Bewertung des Erfolges der finanzwirksamen Maßnahmen prüft die Bewilligungsbehörde den Sachbericht und berichtet gegenüber dem Ministerium, inwiefern der Zuwendungsempfänger den Zweck der Förderung erreicht hat und ob und in welchem konkreten Umfang die Zuwendung dazu beigetragen hat.

6.8 Formvorgaben

Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

6.9 Prüfrecht

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.